

es durch Frost, Stöße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten desselben die erforderlichen Herstellungen ausführen zu lassen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 26. Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

§ 27. Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Miethzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Miethzins beträgt bis auf Weiteres fünfzehn Procent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Zahlbar ist die Wassermessermieth in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen im § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Miethzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm . . .	2,50 M.
30 " 35 " . . .	3,50 "
40 " 45 " . . .	4,50 "
50 " . . .	5,50 "

Schlufbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Commandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung Seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 M.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Conventionalstrafe bis zu 150 M., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Conventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Diensthoten und Mitbewohner oder Miether seiner Besizung einzustehen.

6. Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerkes.

(Vom 9. September 1891.)

§ 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privatgrundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Wasserwerks-Verwaltung angenommenen Werkleute und nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Wasserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. O.)

§ 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) übernehmen wollen, haben beim Magistrate um die Ermächtigung dazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntniß sowie über den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertig gestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit, sich auszuweisen.

Erst nach erlangter Ermächtigung und nachdem sie sich zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet bezw. denselben sich unterworfen haben, steht es den Gewerbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung der vorbezeichneten Anlagen zu übernehmen.

Die Gewerbetreibenden werden widerruflich zugelassen und sind für die Herstellung einer in jeder Beziehung tadellosen Anlage verantwortlich.

§ 4. Vor Beginn der Anfertigung einer Privat-Wasserleitung hat der Gewerbetreibende einen nach Metermaß aufzutragenden Plan der Anlage zu entwerfen. In diesem Plane müssen alle Hauptleitungen, Nebenleitungen und Abzweige für jedes einzelne Stockwerk angegeben, auch die lichten Rohrweiten eingeschrieben sein. Der Plan ist der Wasserwerksverwaltung zur Genehmigung einzureichen. (Vergl. § 9 Absatz 3 und 4 a. a. D.)

Von der Vorlegung eines Planes kann in minder wichtigen Fällen abgesehen werden, der Gewerbetreibende hat alsdann die von der Wasserwerks-Verwaltung ihm zu ertheilende schriftliche Weisung über die Weite der Rohre zc. sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 5. Der Gewerbetreibende hat von jeder Vornahme an Einrichtungen zur Benutzung des Wasserwerks der Wasserwerks-Verwaltung Anzeige zu machen, gleichviel ob es sich um völlig neue Anlagen oder um Veränderung bereits vorhandener Anlagen, und um größere oder geringere Anlagen handelt.

§ 6. Für die Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung im Innern der Grundstücke und der Gebäude gelten nachfolgende technische Bestimmungen:

1. Die Wasserleitungs-Hauptrohre sollen im Allgemeinen die Weite der Zuleitungsrohre, jedoch mindestens eine solche von 20 mm haben.
2. Alle Leitungen unter 50 mm Weite sind aus Bleirohren von doppelt raffiniertem weichem Blei mit gleichmäßiger Wandstärke herzustellen; dieselben müssen bei nachstehender Lichtweite mindestens folgende Gewichte haben:

1 m Bleirohr von 12 mm Durchmesser	2,30 kg
1 " " " 15 " "	3,10 "
1 " " " 20 " "	3,90 "
1 " " " 25 " "	5,35 "
1 " " " 30 " "	7,70 "
1 " " " 35 " "	8,75 "
1 " " " 40 " "	9,80 "
1 " " " 45 " "	11,10 "
1 " " " 50 " "	14,20 "

Alle Leitungen von 50 mm lichter Weite und darüber sind in Gußeisen aus Muffen oder Flanschrohren auszuführen und innen und außen zu asphaltiren.

3. Sämmtliche Absperrvorrichtungen unter 50 mm Weite sind aus Rothguß oder gutem Messing herzustellen, dieselben müssen langsam und ohne Stoß abschließen. Rückenähne sind nicht gestattet. Als Absperrvorrichtungen von 50 mm aufwärts sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. Als Dichtungsmittel bei ersteren ist Leder oder Gummi zu nehmen, die Dichtungsflächen der letzteren sind in Rothguß auszuführen.
4. Sämmtliche Leitungstheile sind gegen Einfrieren zu schützen und an den tiefsten Punkten mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.
5. An der höchsten Stelle der Steigeleitungen, welche bis dahin nicht in der lichten Weite eingeschränkt sein dürfen, muß ein Windkessel mit rund 1 cbdm Lustraum angelegt werden.
6. Die Verbindung der Privatleitung mit dem Lößtutzen des Wassermeßers wird durch die Werkleute der Wasserwerks-Verwaltung bewirkt.

Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Entleerungsventil einzubauen. In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.

7. Wasserbehälter dürfen in Privatleitungen nur angebracht werden, wenn das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß nicht benutzt werden soll.

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfkesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischengeschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben, wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abs. 4 a. a. D.)

§ 8. Die zugelassenen Gewerbetreibenden, welche bei Anfertigung einer Wasserleitung absichtlich oder fahrlässig, durch Verabfümung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit, diese Vorschriften verletzen, haben eine vom Magistrate festzustellende Geldbuße bis 100 M. an die Kämmereikasse zu zahlen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch. Sie haften auch für jegliches Verschulden ihrer Gehülfen und Arbeiter.

* * *

7. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Noblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstückes unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter